

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG
vom 12. August 2004

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0142/04 - 3.2.7

Anmeldenummer: 94107400.7

Veröffentlichungsnummer: 0636546

IPC: B65D 81/05

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Transporthalterung für Gemälderahmen oder dgl.

Patentinhaber:

Hasenkamp Internationale Transporte GmbH

Einsprechender:

Kunsttransporte Belaj GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 67

Schlagwort:

"Rückzahlung der Beschwerdegebühr (nein)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0142/04 - 3.2.7

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.7
vom 12. August 2004

Beschwerdeführer: Kunsttransporte Belaj GmbH
(Einsprechender) Bülowstasse 56/57
D-10783 Berlin (DE)

Vertreter: Gulde, Klaus W., Dipl.-Chem.
Anwaltskanzlei
Gulde Hengelhaupt Ziebig & Schneider
Wallstasse 58/59
D-10179 Berlin (DE)

Beschwerdegegner: Hasenkamp Internationale Transporte GmbH
(Patentinhaber) Europaallee 16-18
D-50226 Frechen (DE)

Vertreter: von Rohr, Hans Wilhelm, Dipl.-Phys.
Gesthuysen, von Rohr & Eggert
Postfach 10 13 54
D-45013 Essen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 8. Oktober
2003 zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0636546 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. Burkhardt
Mitglieder: H. E. Felgenhauer
C. Holtz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das europäische Patent Nr. 0 636 546 Beschwerde eingelegt.

- II. Die Beschwerde wurde durch Schreiben des Beschwerdeführers vom 28. Juli 2004 zurückgezogen. Gleichzeitig wurde, ohne dies zu begründen, Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr gestellt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt worden (Artikel 108 EPÜ).

2. Das Beschwerdeverfahren wurde ohne Entscheidung, durch Rücknahme der einzigen Beschwerde beendet.

3. Die Beschwerdegebühr kann nicht erstattet werden, weil die hierfür nach Regel 67 EPÜ zu erfüllende Voraussetzung, daß der Beschwerde durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird, nicht erfüllt ist.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

G. Nachtigall

A. Burkhart